

Rechtliche und kalkulatorische Hinweise zur Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung unter Einschluss eines erneuten Vergabeverfahrens gemäß § 21 VgV

Einkauf von OP-Tischen

Ausschreibungsnummer: EU-AUS-028/2026

Inhalt

1. Erläuterung zum Ausschreibungsverfahren	3
2. Ausschreibungsgegenstand und Rahmenbedingungen	3
3. Hinweis zur Ausfüllung des Leistungsverzeichnisses	5
4. Hinweis zur Kurzbeschreibung und weitergehende Erläuterungen.....	5
5. Finanzierungsalternativen	6
6. Hinweis IPI-Maßnahme.....	6

Rechtliche und kalkulatorische Hinweise zur Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung „Einkauf von OP-Tischen“

1. Erläuterung zum Ausschreibungsverfahren

Prospitalia schreibt im Auftrag der Vertragseinrichtungen der Prospitalia eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen nach §§ 103 Abs. 5 GWB, 21 Abs. 1 – Abs. 2, Abs. 4 Ziffer 3., Abs. 5 VgV aus.

Erste Stufe dieser Rahmenvereinbarung ist die vorliegende europaweite Ausschreibung. Nach Auswahl von mindestens 3 Rahmenvertragspartnern (sofern genügend wertungsfähige Angebote eingehen) erfolgt in einer zweiten Stufe die Vergabe von Einzelaufträgen im Wege eines erneuten Vergabeverfahrens gemäß § 21 VgV unter den in der ersten Stufe bezuschlagten Rahmenvereinbarungspartnern. Im Rahmen dieser erneuten Vergabeverfahren kann über die nicht in der ersten Stufe der Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen unter Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung verhandelt werden.

Vertragspartner der Rahmenvereinbarung auf Auftraggeberseite sind die Vertragseinrichtungen der Prospitalia. Eine Liste der Vertragseinrichtungen ist den Vergabeunterlagen als besondere Anlage beigefügt.

Jede Vertragseinrichtung der Prospitalia, welche öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB ist, ist verpflichtet, spätestens vor Abruf von Einzelaufträgen gemäß dem Wettbewerbsregistergesetz bei der zuständigen Registerbehörde nach Eintragungen im Wettbewerbsregister zu dem potenziellen Auftragnehmer zu fragen und im Fall etwaiger Eintragungen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften über die Nichtberücksichtigung des betreffenden Unternehmens zu entscheiden.

Das Klinikum Stuttgart plant, im Anschluss an die erste Stufe der Rahmenvereinbarung, eine Vergabe im Rahmen der zweiten Stufe. Das geschätzte Beschaffungsvolumen über 4 Jahre, beginnend im Jahr 2027, beläuft sich auf ca. 200.000 € (brutto).

2. Ausschreibungsgegenstand und Rahmenbedingungen

a) Lieferungsleistung und Lieferungsgegenstand

Ausgeschrieben wird eine Rahmenvereinbarung für die Lieferung von OP-Tischsystemen sowie Servicedienstleistungen.

Für neue Geräte, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung nicht benannt und bepreist werden können, weil sie sich noch in der Entwicklung befinden oder während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erst entwickelt werden, ist ein Mindestrabattsatz anzubieten.

b) Hinweise zu den Preisen und zu dem Rabattsatz

Die im Preisblatt für die erste Stufe der Rahmenvereinbarung angebotenen Gesamtpreise sind Höchstpreise und dürfen im Rahmen von Angeboten für die Vergabe von Einzelaufträgen nicht überschritten werden. Die im Preisblatt für die erste Stufe der

Rahmenvereinbarung angebotenen Mindestrabattsätze für neue Produkte sind Mindestrabattsätze und dürfen im Rahmen von Angeboten für die Vergabe von Einzelaufträgen nicht unterschritten werden.

3. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Rahmenvereinbarung (erste Stufe)

Die Zuschlagskriterien für die erste Stufe der Rahmenvereinbarung sind der Preis, sowie der bepunktete Grad der Leistungserfüllung. Beide Zuschlagskriterien fließen mit einer Gewichtung von jeweils 50% in die Gesamtwertung ein.

a) **Preis**

Der Wertungspreis wird in Punkte umgerechnet. Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis (Preis für alle Bestandteile des Leistungsverzeichnisses (inkl. des Preises eines Wartungsvertrags)) erhält die maximale Punktzahl von 50 Punkten. Angebote mit höheren Wertungspreisen erhalten entsprechend ihrer prozentualen Abweichung vom niedrigsten Wertungspreis eine reduzierte Punktzahl. 0 Punkte erhält das Angebot, das 3-mal so teuer ist, wie das günstigste Angebot. Erläuterndes Beispiel: Liegt der niedrigste Wertungspreis bei 200.000 EUR und der zweitgünstigste Wertungspreis bei 220.000 EUR, ist letzteres Angebot 10 % teurer und erhält dementsprechend 2,50 Punkte Abzug, d.h. 47,50 Punkte für das Zuschlagskriterium Preis. Es wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Negative Punktzahlen werden nicht vergeben.

b) **Erfüllungsgrad des Leistungsverzeichnisses**

Beim Erfüllungsgrad des Leistungsverzeichnisses werden maximal die jeweils im Leistungsverzeichnis angegebenen Punkte vergeben.

- **K.O.-Kriterien:**

Die K.O.-Kriterien geben Positionen an, bei deren Nichterfüllung es zum Ausschluss des Angebotes kommt.

Kennzeichnung im Leistungsverzeichnis:

K.O.: Ausschlusskriterium. Nichterfüllen führt zum Ausschluss

- **Bewertungs- bzw. Punkte-Kriterien:**

Ausstattungsmerkmale, die mit Punkten im Leistungsverzeichnis abgefragt werden, führen bei Nichterfüllung, anders als bei der Einordnung von K.O.-Kriterien nicht zum Ausschluss des Angebotes. Vielmehr erhält ein Bieter, der diese Kriterien nicht erfüllt, diese Punkte nicht.

Kennzeichnung im Leistungsverzeichnis:

B: Bewertungskriterium. Punkte bei Erfüllung der Anforderung (Spalte G)

B max: Bewertungskriterium. Größter Wert erhält die max. zu erreichenden Punkte (Spalte G), zweitgrößter Wert einen Punkt weniger, usw.

B min: Bewertungskriterium. Kleinster Wert erhält die max. zu erreichenden Punkte (Spalte G), zweitkleinster Wert einen Punkt weniger, usw.

Informative Angaben:

Kennzeichnung im Leistungsverzeichnis:

I: Rein Informative Angabe, Nichterfüllen bzw. -angabe führt nicht zum Ausschluss. Angabe wird Vertragsbestandteil.

c) Zuschlag

Den Zuschlag erhalten jeweils bei allen Losen mind. 3 Bieter mit den meisten Punkten (Addition aller Punkte der Wertungskriterien), soweit genügend wertungsfähige Angebote eingehen.

4. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Einzelaufträge/Leistungsabrufe (zweite Stufe)

Die im Rahmen der Vergabe von Einzelaufträgen (zweite Stufe der Rahmenvereinbarung) abgegebenen Angebote werden gemäß der den Vergabeunterlagen beigefügten „Wertungsmatrix Stufe 2“ gewertet.

Der Reiter „Bieterangaben Nachhaltigkeit“ im Dokument „Leistungsverzeichnis“ ist vom Bieter vollständig auszufüllen und mit dem Angebot für die zweite Stufe einzureichen. Die maximale erreichbare Punktzahl wird dort angegeben. Die Nachhaltigkeit fließt sodann mit einer Gewichtung von max. 5 % bzw. Punkten in die Wertung ein (siehe Wertungsmatrix Stufe 2). Wird das Dokument „Bieterangaben Nachhaltigkeit“ nicht mit dem Angebot eingereicht, erhält der Bieter für das Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit null Punkte. Werden in einzelnen Unterkriterien keine Angaben oder unzulässige Angaben in der Spalte „Angabe des Bieters“ gemacht, wird dies hinsichtlich des jeweiligen Unterkriteriums als „Nein“ gewertet; hierfür werden keine Punkte vergeben. Eine Nachforderung fehlender Unterlagen ist insoweit gemäß § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen.

5. Hinweis zur Ausfüllung des Leistungsverzeichnisses

Es sind in den beiliegenden Leistungsverzeichnissen die Spalten H (Angaben des Bieters), I (Netto-Einzelpreis) und J (Netto-Gesamtpreis) auszufüllen. Ist eine Position als „Option, nicht wertungsrelevant, kein K.O.“ gekennzeichnet so sind nach Möglichkeit die entsprechenden Angaben zu machen, werden jedoch bei der Bewertung der Angebote nicht berücksichtigt. Maßgebendes Datum für die Herstellernummer und den Listenpreis ist der 01.09.2026.

6. Hinweis zur Kurzbeschreibung und weitergehende Erläuterungen

Die im Preisblatt vom Bieter zu nennende Kurzbeschreibung definiert den Produktinhalt stichwortartig. Darüber hinaus ist jeder Bieter verpflichtet, mit dem Angebot alle angebotenen Systeme durch Kataloge, Einzelbeschreibungen, Abrisskizzen usw. so zu erläutern, dass der medizinisch/technisch geschulte Anwender den Produktinhalt und die Produktanwendung bzw. den erforderlichen minimalen Raumbedarf nachvollziehen kann. Die Erläuterungen sind in elektronischer Fassung dem Angebot beizufügen.

7. Optionale Finanzierungsalternativen gemäß § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB

Auf der zweiten Stufe der Rahmenvereinbarung können anstelle eines Kaufes die Finanzierungsalternativen der Miete oder des Leasings abgefragt werden.

8. Hinweis IPI-Maßnahme

Die Europäische Kommission hat am 20.06.2025 die DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG(EU) 2025/1197 DER KOMMISSION vom 19. Juni 2025 (IPI-Durchführungsverordnung)¹ zur Einführung einer Maßnahme (IPI-Maßnahme) im Rahmen des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen (International Procurement Instrument – IPI) zur Beschränkung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der Volksrepublik China (VR China) und Medizinprodukten mit Ursprung in der Volksrepublik China (VR China) zum Markt der Europäischen Union für öffentliche Aufträge im Bereich Medizinprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2022/1031 (IPI-Verordnung)² des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser IPI-Maßnahme, werden zum einen Bieter aus der VR China vom Markt der Europäischen Union für öffentliche Aufträge im Bereich Medizinprodukte ausgeschlossen und wird zudem der Anteil chinesischer Inputs bei erfolgreichen Geboten auf maximal 50 % beschränkt.

Diese Ausschreibung unterliegt der IPI-Maßnahme. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie in dem Dokument Nr. 18 (Besondere Vertragsbedingungen, Ausführungsbestimmungen bzgl. der IPI-Maßnahme der EU-Kommission gegen Wirtschaftsteilnehmer und Medizinprodukte aus der Volksrepublik China).

Prospitalia GmbH
Magirus-Deutz-Straße 13
89077 Ulm

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501197

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R1031>